

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Mohammed Naved Johari ☪ monajo.de ☪ Mai 2020 / 1441 رمضان

Doctor of Islamic Studies (Fakultet za islamske studije, Novi Pazar - SRB, 2019)

Diplom- Sozialpädagoge (GER, 2006) M.A. Management (GER, 2013)

M.A. Islamic Studies (GBR, 2016) M.A. Interreligiöser Dialog (AUT, 2017)

In Ausbildung zum Systemischen Familienberater (seit 2019)

## **Bedeutungen der Ehe in den Urquellen des Islam:**

### **Einbettung der Ehe in die (Kern-)Familie & Gesellschaftliche Dimensionen**

Die vorliegende Abhandlung ist ein überarbeiteter Teil meiner Dissertation Bedeutungen, Werte und Ideale des islamischen Eheverständnisses - Förderung zeitiger Ehe für junge Muslime unter Einbeziehung von Empirie, verteidigt am 25. Januar 2019 an der Fakultet za islamske studije in Novi Pazar.

#### **Abstract der Dissertation**

Obwohl die Heirat sowohl quelltextlich als auch zwischenmenschlich im Islam eine zentrale Angelegenheit darstellt, wird der Hafen der Ehe von der hiesigen neuen Generation der MuslimInnen kaum ohne erschwerende Turbulenzen und Grenzüberschreitungen erreicht. Die Untersuchung innerhalb einer ganzheitlichen Betrachtung, welche Kontext- und Quelltextanalysen sowie empirische Forschungen unter den relevanten Akteuren – Jugendliche, deren Eltern, Imame, muslimische Professionelle und nichtmuslimische Experten - umfasst, kommt zum Ergebnis, dass die betroffenen Jugendlichen, deren Familien und die Gemeinden zusammen eine (Tarbiyyah-)Strategie umzusetzen haben, welche Zina-Vermeidung durch Empowerment realisiert. Letzteres beinhaltet die Option der Zina-Vermeidungsehe, auch wenn diese nicht alle Bedeutungen, Werte und Ideale des islamischen Eheverständnisses erfüllt.

### **Einbettung der Ehe in die (Kern-)Familie**

Zuvor ist innerhalb dieser Abhandlung festgestellt worden, dass eine Ehe aufgrund der individuellen Entscheidung der jeweiligen Ehepartner eingegangen und im Anschluss auch weiterhin durch deren jeweilige individuelle Entscheidung aufrechterhalten wird. Gleichzeitig ist die Ehe eingeflochten in das System der Kernfamilie. Die Rolle des Waliy im Fiqh wie auch die durch Suurah 4, Aayah 35 zentrale Verankerung eines Schiedsrichters aus den jeweiligen (Kern-)Familien der beiden Ehepartner sprechen für diese Anbindung. Ebenfalls kann die zusätzliche Einschränkung für eine Mehrehe, dass eine Frau aus ihrer Verwandtschaft nur eine Cousine als Mitfrau haben kann (Mutter, Schwestern, Tanten sind ausgeschlossen), als Schutzmaßnahme für die Kernfamilie gedeutet werden. So kann potentielle Eifersucht in der Mehrehe nicht auch noch zusätzlich die Kernfamilie belasten.

Somit befasst sich dieses Unterkapitel auch mit dem *Spannungsfeld* zwischen den Eheleuten und der (Kern-)Familie. Dieses Spannungsfeld kann darin gipfeln, dass von der Familie die Scheidung der Ehe verlangt wird: Liest man die zum Gebot des Gehorsams den Eltern gegenüber relevanten Quelltexte, so kann der Eindruck entstehen, dass die Eltern auch über den Fortbestand der Ehe ihrer Kinder verfügen dürfen. Dieser Eindruck kann u. a. noch durch die Begebenheit, die sich zwischen Ibraahim und seinem Sohn Ismaa'il (*'alaihimus-salaam*)

ereignet hat, bestärkt werden. In dieser Begebenheit folgt der Sohn dem Rat seines Vaters, er solle sich von seiner Frau scheiden.<sup>1</sup>

Dieser eventuell entstandene Eindruck wird insofern im Fiqh widerlegt, als dass die Kernfamilie nicht in Bezug auf den Gehorsam den Eltern gegenüber in Scheidungsfragen Folgsamkeit einklagen kann. Fiqh-Gelehrte haben konstatiert, dass es nicht zur Güte den Eltern gegenüber gehört, sich von seiner Frau auf deren Geheiß zu scheiden, ohne dass ein islamisch gerechtfertigter Grund vorliegt.

Die folgende Begebenheit zwischen ‘Abdul-laah Bnu-’umar und seinem Vater, der ihm auftrag sich zu scheiden, wird im Anschluss weitergehend kontextualisiert:

عَنِ ابْنِ عُمَرَ، قَالَ كَانَتْ تَحْتِي امْرَأَةً أُحِبُّهَا وَكَانَ أَبِي يَكْرَهُهَا فَأَمَرَنِي أَبِي أَنْ أُطَلِّقَهَا فَأَبَيْتُ فَذَكَرْتُ ذَلِكَ لِلنَّبِيِّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَقَالَ " يَا عَبْدَ اللَّهِ بْنَ عُمَرَ طَلِّقْ امْرَأَتَكَ " .

Über Ibnu-‘umar, er sagte: „Ich hatte eine Ehefrau, die ich liebte, während mein Vater sie nicht mochte, dann wies er mir an, mich von ihr zu scheiden. Doch ich lehnte ab, dann erwähnte dies dem Propheten (*sallal-laahu ‘alaihi wa sallam*). Dann sagte er (*sallal-laahu ‘alaihi wa sallam*): „‘Abdul-laah Bnu-’umar! Scheide dich von deiner Frau.“<sup>2</sup>

Ibnul-muflih schreibt zu dieser Thematik in *Al-aadaabuschar’iyyah*:<sup>3</sup>

„Es ist nicht verpflichtend für jemanden, sich von seiner Frau auf Geheiß des Vaters zu scheiden, dies wurde von den meisten bedeutenden Schülern von Ahmad festgehalten.

As-sindiy berichtet, dass jemand zu Imaam Ahmad sagte: „Mein Vater wies mich an, mich von meiner Frau zu scheiden.“ Imaam Ahmad entgegnete: „Scheide dich nicht von ihr.“

Damit ist gemeint, dass er sich nicht von seiner Frau auf Verlangen des Vaters scheiden soll, bis sein Vater wie ‘Umar im Erkennen des Wahren ist und nicht nur persönlichen Neigungen in solchen Angelegenheiten folgt. Wer auch immer von seiner Mutter dazu angewiesen wird, sich von seiner Frau zu scheiden, darf dies nicht tun. Sicherlich muss er seine Mutter ehren, sich von seiner Frau zu scheiden, gehört jedoch nicht zur Ehrung der Mutter.“

<sup>1</sup> Sahih Al-buchaariy, Book of Prophets, Nr. 3364, Kapitel 60, Hadiith-Nr. 43, in: <https://sunnah.com/bukhari/60/43> (zuletzt abgerufen am 09.05.2018)

<sup>2</sup> Dschaami’ At-tirmidhiy, The Book on Divorce and Li’an, Nr. 1189, Kapitel 13, Hadiith-Nr. 16, in: <https://sunnah.com/tirmidhi/13/16> (zuletzt abgerufen am 09.05.2018)

<sup>3</sup> Ibnul-muflih: Al-aadaabuschar’iyyah (1/503), in: Sulayman Al-’iisaa: Divorcing wife at parents behest, in: <https://web.archive.org/web/20140301072041/http://en.islamtoday.net/node/612>, (zuletzt abgerufen am 09.05.2018)

Al-bahuuthiy schrieb diesbezüglich in *Kasch-schaaful-qannaa*<sup>4</sup>:

„Ein Mann muss sich nicht von seiner Frau scheiden, wenn ihm dies sein Vater aufträgt. Ihm ist nicht auferlegt worden, seinem Vater in Sachen Scheidung zu gehorchen, weil er etwas aufgetragen bekommt, was nicht mit den Lehren des Islams übereinstimmt.“

## Gesellschaftliche Dimensionen der Ehe

Der Gesandte (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) brachte eine soziale Dimension in die Angelegenheit, als er davor warnte, dass Versuchung und moralischer Verfall die Gesellschaft heimsuchen werden, wenn eine Heirat erschwert bzw. unmöglich gemacht wird:

"إِذَا حَظَبَ إِلَيْكُمْ مَنْ تَرْضَوْنَ دِينَهُ وَخُلُقَهُ فَرَوْجُوهُ إِلَّا تَفْعَلُوا تَكُنْ فِتْنَةً فِي الْأَرْضِ وَفَسَادٌ عَرِيضٌ".

„Wenn jemand um die Hand einer Frau anhält und ihr seid mit seiner Religiosität und seinem Charakter zufrieden, so verheiratet ihn. Falls ihr dies nicht tut, so wird Versuchung (Fitnah) auf Erden und weitläufige Verdorbenheit (Fasaad) herrschen.“<sup>5</sup>

Dabei wird in Bezug auf die Nachbarschaft vom Prophet (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) festgehalten, dass die innerhalb dieser verübte Unzucht um mehr als ein Zehnfaches schwerer wiegt als anderweitig begangene Unzucht:

سَأَلَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ أَصْحَابَهُ عَنِ الزِّنَا؟ قَالُوا: حَرَامٌ، حَرَّمَ اللَّهُ وَرَسُولُهُ، فَقَالَ: لِأَنَّ يَزِينِي الرَّجُلُ بِعَشْرِ نِسْوَةٍ، أَيْسَرُ عَلَيْهِ مِنْ أَنْ يَزِينِي بِامْرَأَةٍ جَارِهِ.

Der Gesandte ALLAAHs (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) fragte seine Gefährten nach der Zina. Sie sagten: „Verboten, ALLAAH und Sein Gesandter haben sie verboten.“ Der Prophet (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) sagte: „Dass ein Mann mit zehn Frauen Zina begeht, ist weniger schwerwiegend, als wenn er mit der Gattin seines Nachbarn Zina begeht!“<sup>6</sup>

Keiner der beiden vorausgegangenen Worte des Propheten (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) erklären im Detail, inwiefern Verführung und Übel die Folge der Verhinderung einer Heirat sind, resp. warum Zina in der Nachbarschaft um mindestens ein Zehnfaches übler ist als Zina mit anderen. Auch gehen der Quraan und weitere Berichte der Sunnah nicht auf diese Frage ein. Damit steht fest, dass die obigen Konsequenzen und moralischen Einstufungen als solche von Muslimen hinzunehmen sind, auch wenn sie nicht aufgrund ihres Verstandes auf eine zunächst nicht ohne Weiteres erkennbare Systematik stoßen.

<sup>4</sup> Al-bahuuthiy: *Kasch-schaaful-qannaa*, Band 5, S. 233, in: [https://ia601306.us.archive.org/18/items/FP90126/05\\_90130.pdf](https://ia601306.us.archive.org/18/items/FP90126/05_90130.pdf) (zuletzt abgerufen am 02.07.2018)

<sup>5</sup> Dschaami' At-tirmidhiy, *The Book on Marriage*, Nr. 1084, Kapitel 11, Hadiith-Nr. 5, in: <https://sunnah.com/tirmidhi/11/5> (zuletzt abgerufen am 09.05.2018)

<sup>6</sup> Al-buchaariy: *Al-adabul-mufrad. A Code for Everyday Living: The Example of the Early Muslims*, UK Islamic Academy, 2005, S. 23.

Ebenfalls steht fest, dass das Gebot eine Heirat zu ermöglichen (wenn Religiosität und Charakter desjenigen, der um die Hand der Frau anhält, zufriedenstellen sind) sowie die moralische Aussage, welche Zina in der Nachbarschaft als um mindestens ein Zehnfaches verwerflicher einstuft als andere Zina-Handlungen, lediglich Weisheiten und nicht ausschlaggebende Gründe (العلل) sind, selbst wenn Sinnzusammenhänge deutlich durch Forschung und Argumente herausgearbeitet werden können. Somit haben diese Gebote und moralischen Aussagen einen beständigen Charakter, da sie nie obsolet werden können.<sup>7</sup>

In diesem Sinne sind die anschließenden Gedankengänge sind als reine Kontemplation zu verstehen, um das das Gebot besser zu verstehen, nicht um es auszuhebeln zu wollen. Gleichfalls ist die Anmerkung Al-ghazzaaliys, die gelebte Sexualität ermögliche einen positiven Jenseitsbezug, ein Beispiel dafür, dass Gelehrte Sinnzusammenhänge, welche nicht explizit in den Urquellen genannt sind, in den religiösen Regelungen gesucht und diese zur Diskussion gestellt haben. Ungerechtfertigte Heiratserschwerung kann zu *fitnah* und *fasaad* führen, weil einerseits die Gefahr besteht, dass bereits miteinander verbundene Herzen in Unzucht, möglicherweise in Verbindung mit Ehebruch, verfallen, sollte ihnen die Eheschließung verwehrt werden. Andererseits stellt es eine Beeinträchtigung der Ehe dar, wenn diese unglücklich ist, auch wenn die unzufriedenen Ehepartner aus Taqwa keine unzüchtigen Handlungen begehen. Wie können die oben genannten Emotionen wie Liebe, Barmherzigkeit, Geborgenheit, Schutz und Zärtlichkeit etc. das Familienleben und die Kindererziehung durchfließen, wenn die Institution Familie auf einer unglücklichen Ehe aufbaut?

Auch wird gesellschaftlich ein falscher Standard gesetzt, wenn nicht Religiosität oder Charakterstärke die treibenden Faktoren bei der Schwiegersohn- bzw. Ehemannauswahl sind, sondern weltliche Überlegungen dominieren. In diesem Sinne: „Zeig mir, wen Du (ver-) ehelichst, und ich zeig Dir, wer Du bist!“

Bezüglich der Aussage des Gesandten (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*), dass in der Nachbarschaft ausgeübte Zina mindestens eine Verzehnfachung der Sünde darstellt, so liegt die Schlussfolgerung nahe, dass ein bekanntgewordener Vertrauensbruch (Groß-)Familien und die Nachbarschaft zu erschüttern vermag, selbst wenn vom Fiqh her betrachtet nicht genügend Beweiskraft für eine Verurteilung vorliegt. Dies gilt insbesondere für Gesellschaften, in denen

---

<sup>7</sup> Analog dazu das Schweinefleischverbot im Islam: Erzieher und Prediger (دعاة) führen hin und wieder an, dass einerseits Schweinefleisch ungesund bzw. ungesünder als das erlaubte Rind- und Schafsfleisch sei, zum anderen merken sie an, dass Schweine im Gegensatz zu den Muslimen zum Verzehr erlaubten Tieren Inzest begehen und kein menschenwürdiges Hygieneverhalten aufweisen würden. Diese Aussagen der Diskussion halber vorausgesetzt, ergänzen Gelehrte, dass auch herangezüchtetes, vergleichbar gesundes Schweinefleisch verboten bleibt, da die Frage nach Gesundheit sich in den Urquellen erst gar nicht stellte. Gleiches gilt für das Sozial- und Reinigungsverhalten des Schweines: Selbst wenn diese durch Zucht und „Erziehung“ den Muslimen zum Verzehr erlaubten Tieren gleichkämen, das Urteil bezüglich des Verbotes bliebe bestehen.

Gerüchte und Verleumdungen gedeihen können, weil dem nicht wie im Quraan gefordert Einhalt geboten wird.

Auch wenn die begangene Unzucht lediglich den Sündern bekannt ist, so führt das entstehende Schamgefühl zu Distanz zu der Person, mit welcher Zina verübt wurde sowie zu allen, die mit dieser Person verbunden sind, denn selbst Bereuende werden diese meiden wollen, um potentielle Verführungen und Rückfälle zu verhindern sowie keine negative Assoziationen aufkommen zu lassen. Für die islamische Gesellschaft, welche Vertrauen und Offenheit in einem nachbarschaftlichen Miteinander zu initiieren sucht, stellt dies jedoch einen enormen Schaden dar.

Aus Wahy wird ebenfalls deutlich, dass die Keuschheit der muslimischen Gesellschaft ein Angriffsziel für diejenigen bietet, welche der muslimischen Gemeinde Übel wünschen, im speziellen für die Munafiquun, wie Al-qurtubiy einschlägig die folgende Aayah auslegt<sup>8</sup>:

إِنَّ الَّذِينَ يُحِبُّونَ أَنْ تَشِيعَ الْفَاحِشَةُ فِي الَّذِينَ آمَنُوا لَهُمْ عَذَابٌ أَلِيمٌ فِي الدُّنْيَا وَالْآخِرَةِ ۗ وَاللَّهُ يَعْلَمُ وَأَنْتُمْ لَا تَعْلَمُونَ  
 „Gewiss, diejenigen, die es gerne haben, dass die Schändlichkeit sich verbreitet unter denjenigen, die den Imaan verinnerlichten, für diese ist eine äußerst schmerzvolle Peinigung bestimmt im Diesseits und im Jenseits. Und ALLAAH weiß, während ihr nicht wisst.“<sup>9</sup>

Nach innen wird die Integrität der Ummah dadurch zu wahren gesucht, indem vermieden werden sollte die Geschwisterlichkeit unter den Imaan-Bekennenden durch die Partnersuche zu gefährden. Ibnu-'umar überliefert diesbezüglich:

هَمَّى النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ أَنْ يَبِيعَ بَعْضُكُمْ عَلَى بَيْعِ بَعْضٍ، وَلَا يَخْطُبَ الرَّجُلُ عَلَى خِطْبَةِ أَخِيهِ، حَتَّى يَتْرُكَ  
 الْخَاطِبَ قَبْلَهُ، أَوْ يَأْذَنَ لَهُ الْخَاطِبُ.

Der Prophet (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) untersagte, dass man einander [intervenierend] beim Handel überbietet und dass man nicht um die Hand einer bereits beworbenen Frau anhalten darf, bis der Bewerber aufgibt oder aber es ihm erlaubt.“<sup>10</sup>

Die Tatsache, dass die Heirat ein gesellschaftliches Ereignis ist, wird auch dadurch bestärkt, dass sie als ein zu feierndes und zu verkündigendes Ereignis gehandhabt wird, wie aus den folgenden Worten des Propheten (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) deutlich wird:

<sup>8</sup> Al-qurtubiy, S. 191, in:

[http://library.islamweb.net/maktaba/index.php?flag=1&page=bookpages&bookid=48&id=2473&bookparts=\[181:12\]&LoadTab=LoadBookDetail](http://library.islamweb.net/maktaba/index.php?flag=1&page=bookpages&bookid=48&id=2473&bookparts=[181:12]&LoadTab=LoadBookDetail) (zuletzt abgerufen am 19.11.2017)

<sup>9</sup> Quraan (24:19)

<sup>10</sup> **Sahiih** Al-buchaariy, Book of Wedlock, Marriage, Nr. 5142, Kapitel 67, **Hadiith**-Nr. 78, in: <https://sunnah.com/bukhari/67/78> (zuletzt abgerufen am 09.05.2018)

عَنْ أَنَسٍ، أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ رَأَى عَلَى عَبْدِ الرَّحْمَنِ أَنْتَرَ صُفْرَةً فَقَالَ "مَا هَذَا". قَالَ تَزَوَّجْتُ امْرَأَةً عَلَى وَزْنِ نَوَاةٍ مِنْ ذَهَبٍ. فَقَالَ "بَارَكَ اللَّهُ لَكَ أَوْلِمَ وَلَوْ بِشَاةٍ".

Über Anas wird tradiert, dass ALLAAHs Gesandter (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) gelbe Parfümspuren auf 'Abdur-rahmaan sah und sagte: „Was ist dies?“ Er antwortete: „Ich habe eine Frau geheiratet und als Brautgabe eine Goldmünze [fünf Dirham] gegeben.“ Der Prophet (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) sprach: „ALLAAH möge dir Segen schenken. Halte ein Hochzeitsmahl, und sei es mit nur einem Schaf.“<sup>11</sup>

عَنْ عَائِشَةَ، أَنَّهَا زَفَّتْ امْرَأَةً إِلَى رَجُلٍ مِنَ الْأَنْصَارِ فَقَالَ نَبِيُّ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ "يَا عَائِشَةُ مَا كَانَ مَعَكُمْ هُوَ فَإِنَّ الْأَنْصَارَ يُعْجِبُهُمُ اللَّهُ".

Über 'Aaischah wird tradiert, dass sie eine Frau in ihrer Hochzeitsnacht zu einem Mann von den Ansaar brachte und ALLAAHs Prophet (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) sagte zu ihr: „Oh 'Aaischah, gab es irgendeine Unterhaltung? Denn die Ansaar lieben die Unterhaltung.“<sup>12</sup>

Wie aus der nachstehenden Überlieferung hervorgeht, sind Hochzeiten ein Mittel dazu, die verschiedenen Gesellschaftsgruppen, arm und reich im Speziellen, zusammenzubringen:

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ، أَنَّهُ كَانَ يَقُولُ شَرُّ الطَّعَامِ طَعَامُ الْوَلِيمَةِ يُدْعَى هُنَا الْأَعْيَانُ، وَيُتْرَكُ الْفُقَرَاءُ، وَمَنْ تَرَكَ الدَّعْوَةَ فَقَدْ عَصَى اللَّهَ وَرَسُولَهُ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ.

Über Abu-hurairah wird tradiert, dass er [der Prophet (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*)] zu sagen pflegte: „Das schlimmste Essen ist das eines Hochzeitfestes, zu dem nur die Reichen eingeladen und die Armen nicht eingeladen sind. Wer eine Einladung ablehnt, der widerspricht ALLAAH und Seinem Gesandten (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*).“<sup>13</sup>

Knappe finanzielle Mittel sollen dabei nicht die Ursache für ein Ausfallen der Geselligkeit bilden, denn der Prophet (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) lebte vor, dass auch ein bescheidenes Mahl seinen Zweck erfüllt. Anas sagte, als ihm gegenüber die Eheschließung mit Zainab bintu-dschahschs erwähnt wurde:

<sup>11</sup> Sunan An-nasaaiy, The Book of Marriage, Nr. 3372, Kapitel 26, Hadiith-Nr. 177, in: <https://sunnah.com/nasai/26/177> (zuletzt abgerufen am 09.05.2018)

<sup>12</sup> Sahiih Al-buchaariy, Book of Wedlock, Marriage, Nr. 5162, Kapitel 67, Hadiith-Nr. 97, in: <https://sunnah.com/bukhari/67/97> (zuletzt abgerufen am 09.05.2018)

<sup>13</sup> Sahiih Al-buchaariy, Book of Wedlock, Marriage, Nr. 5177, Kapitel 67, Hadiith-Nr. 112, in: <https://sunnah.com/bukhari/67/112> (zuletzt abgerufen am 09.05.2018)

مَا رَأَيْتُ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ أَوْلَمَ عَلَى أَحَدٍ مِنْ نِسَائِهِ مَا أَوْلَمَ عَلَيْهَا أَوْلَمَ بِشَاةٍ.

„Nie erlebte ich, dass der Prophet (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) ein Hochzeitsmahl für eine seiner Frauen ausgab. Sollte er es ausgegeben haben, dann war es mit einem Schaf.“<sup>14</sup>

Auch bezüglich bescheiden ausgefallene Hochzeitsmahlzeiten existieren authentische Berichte:

صَفِيَّةُ بِنْتُ شَيْبَةَ قَالَتْ أَوْلَمَ النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ عَلَى بَعْضِ نِسَائِهِ بِمُدَّيْنِ مِنْ شَعِيرٍ.

Safiyyah Bintu-schaibah sagte, dass der Prophet (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) ein Hochzeitsmahlzeit für manche seiner Frauen mit zwei Mudd-Maßeinheiten aus Gerste ausgab.<sup>15</sup>

Die ursprüngliche Volumenmaßeinheit des Mudd umfasst, was zwei Hände mit ausgestreckten Fingern auffüllt.<sup>16</sup> Zwei Mudd-Maßeinheiten machen 1,375 Liter aus, in Kilo umgerechnet ergeben zwei Mudd-Maßeinheiten 1,088 kg.<sup>17</sup>

Definitiv feststellen lässt sich in jedem Fall, dass die Hochzeitsmahlzeiten des Propheten (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) bescheiden waren. Im **Sahiih** Buchaariys ist diesbezüglich ein Bericht enthalten, der Datteln und Joghurt als Festmahl bei der Hochzeit des Propheten (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) mit Safiyyah wiedergibt.<sup>18</sup> Neben bzw. mit dem Festmahl geht auch die Bekanntmachung der Eheschließung einher, zur Zeit des Propheten (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) wurde die Eheschließung durch Trommelschlagen in der Gemeinde verkündet:

عَنْ عَائِشَةَ، عَنِ النَّبِيِّ . صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ . قَالَ "أَعْلِنُوا هَذَا النِّكَاحَ وَاصْرَبُوا عَلَيْهِ بِالْعُرْبَالِ".

Über 'Aaischah wird tradiert, über den Propheten (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*), er sagte: „Macht die Ehe öffentlich und schlagt dazu die Trommeln!“<sup>19</sup>

Der musikalischen Kommunikation wird in einem anderen Prophetenwort dem ersten Anschein nach gar ein zentraler Stellenwert eingeräumt, wenn es heißt, dass diese letztlich zwischen dem Verbotenen und dem Erlaubten trennt:

<sup>14</sup> **Sahiih** Al-buchaariy, Book of Wedlock, Marriage, Nr. 5171, Kapitel 67, **Hadiith**-Nr. 106, in: <https://sunnah.com/bukhari/67/103> (zuletzt abgerufen am 09.05.2018)

<sup>15</sup> **Sahiih** Al-buchaariy, Book of Wedlock, Marriage, Nr. 5172, Kapitel 67, **Hadiith**-Nr. 107, in: <https://sunnah.com/bukhari/67/107> (zuletzt abgerufen am 09.05.2018)

<sup>16</sup> Al-qaradaawiy, Yuusuf (1999): Fiqhuz-zakaah. A Comprehensive Study of Zakah Regulations and Philosophy in the Light of the Qur'an and Sunna. (Dar Al Taqwa Ltd), S. 235.

<sup>17</sup> Al-qaradaawiy (1999): Fiqhuz-zakaah. A Comprehensive Study of Zakah Regulations and Philosophy in the Light of the Qur'an and Sunna. (Dar Al Taqwa Ltd), S. 239.

<sup>18</sup> **Sahiih** Al-buchaariy, Book of Wedlock, Marriage (Nikaah), **Sahiih** Al-buchaariy 5085, Book 67, **Hadiith**-Nr. 23, in: <https://sunnah.com/bukhari/67/23>.

<sup>19</sup> Sunan Ibnu-maadschah, The Chapters on Marriage, Kapitel 9, **Hadiith**-Nr. 1970, in: <https://sunnah.com/urn/1319710> (zuletzt abgerufen am 09.05.2018)

"فَصْلٌ مَا بَيْنَ الْحَلَالِ وَالْحَرَامِ الدُّفُّ وَالصَّوْتُ فِي النِّكَاحِ".

„Die Trennlinie zwischen dem Verbotenen und dem Erlaubten besteht aus der Trommel und dem Gesang bei der Hochzeit.“<sup>20</sup>

Ein weiteres Argument für den gesellschaftlichen Stellenwert der Ehe im Islam ist, dass selbst nicht bis kaum praktizierende Muslime die Moschee zur Eheschließung mit einer Selbstverständlichkeit aufsuchen.

Über ‘Aaischah, der Mutter der Imaan-Bekennenden (*radiallaahu ‘anha*) wird überliefert, dass der Gesandte ALLAAHs (*sallal-laahu ‘alaihi wa sallam*) dazu aufgerufen hat:

أعلنوا بالنكاح , و اجعلوه في المساجد , و اضربوا عليه بالدفِّ \_ و في رواية بالدفوفِ

„Verkündet die Ehevertragsschließungen und vollzieht sie in den Moscheen und schlägt bezüglich dieser auf die Trommel - und in einer Überlieferung - auf die Trommeln.“<sup>21</sup>  
Auch wenn diese Überlieferung nach dem Gelehrten Al-`adschluuniy authentisch ist, gibt es bezüglich dieser verschiedene Auffassungen.

Durchaus möglich ist, dass das Aufsuchen der Moscheen seitens der Allgemeinheit der Muslime nicht aufgrund einer direkten Aufforderung eines der Altvorderen oder gar eines Quelltextes geschieht. So führt auch Al-ghazzaaliy keinerlei Quelltexte oder Zitate von Altvorderen an, als er als abschließenden Punkt unter seiner Abhandlung den Ehekontrakt betreffend aufführt, dass dieser in einer Moschee zu schließen sei.<sup>22</sup> Somit müssen andere Ursachen auszumachen sein. Zum einen wird diesbezüglich mit dem rein religiös-spirituellen Stellenwert der Moschee argumentiert, zum anderen ist jedoch ebenfalls zu erwähnen, dass die Moschee islamologisch wie sozialarbeitswissenschaftlich betrachtet auch eine Institution der Sozialarbeit ist.<sup>23</sup>

Darüber hinaus wurde und wird, wie bereits oben angeführt, die Moschee auch als Ort der ALLAAH gefälligen Zerstreung genutzt. Schließlich ist festzuhalten, dass die Zentralität der (Haupt-)Moschee innerhalb einer Siedlung sich als städtebauliches Merkmal muslimischer Stadtentwicklung etabliert hat.<sup>24</sup>

<sup>20</sup> Sunan Ibnu-maadschah, The Chapters on Marriage, Kapitel 9, Hadiith-Nr. 1971, in: <https://sunnah.com/urn/1319720> (zuletzt abgerufen am 09.05.2018)

<sup>21</sup> Al-`adschluuniy: Kaschf-Al-Khafa’, Band 1, Seite 162.

<sup>22</sup> Al-ghazzaaliy: Buch der Ehe, S. 84.

<sup>23</sup> Johari, Mohammed Naved: Die Moschee als Institution der Sozialen Arbeit: Islamologische Begründung inklusive eines Abgleichs mit relevanten Definitionen von Sozialer Arbeit (Auszug aus der Masterarbeit „Leitbilderstellungsgrundsätze für Moscheegemeinden mit Fallbeispiel und unter Einbeziehung einer Begründung von Moscheegemeinden als Sozialeinrichtungen.“) [im Folgenden: Johari: Die Moschee als Institution der Sozialen Arbeit], 2013, in: <http://www.monajo.de/2014/07/die-moschee-als-institution-der-sozialen-arbeit-teil-ii-theologische-eroerterung/>

<sup>24</sup> Email von Dipl. Ing. Derya Adigüzel (28.02.2013), Architektin und Mitarbeiterin des Architekturbüros „Gesamtplanungsbüro“, in: Johari: Die Moschee als Institution der Sozialen Arbeit, S. 8.